

F&A – Auslandsfreiwilligendienste (Gedenkdienst, Friedens- und Sozialdienst im Ausland)

Mit Ausnahme von wenigen Abweichungen gelten grundsätzlich die Regelungen, die auch für das FSJ gelten. Siehe daher auch die Fragen zum FSJ.

Ich möchte einen Gedenkdienst, einen Friedens- oder Sozialdienst im Ausland machen. An wen wende ich mich?

Mit Inkrafttreten des Auslandsfreiwilligendienstgesetzes (FreiwG-Novelle) am 1. Jänner 2016, ist für alle Auslandsdienste das **Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz** zuständig (Abt. V/A/6). Weiterführende Informationen dazu finden Sie auf der „freiwilligenweb.at“ Home Page unter den Freiwilligenjahren.

Ich interessiere mich als Frau für einen Gedenkdienst im Ausland, konnte diesen bisher mangels Finanzierung aber nicht ableisten. Bringt die Gesetzesnovelle in diesem Bereich eine Neuerung?

Durch die Gesetzesnovelle ist es nun auch Frauen möglich einen Gedenkdienst unter den gleichen Rahmenbedingungen, wie ihn die Männer ableisten, zu machen. Frauen und Männer sind **gleichermaßen sozialrechtlich abgesichert**, bekommen ein Taschengeld und die Familienbeihilfe sowie eine Förderung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Ich bin 32 Jahre alt und möchte einen Friedensdienst im Ausland machen. Ist das möglich?

Ja, es gibt nach oben hin **keine Altersbeschränkung**. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass 95% der Teilnehmenden jünger sind. Das liegt vor allem daran, dass die besonderen Formen des freiwilligen Engagements (Gedenkdienst, Friedens- und Sozialdienst im Ausland) als Ausbildungsverhältnis konzipiert sind und oft zur Überbrückung und vor dem Studium absolviert werden. Der Anspruch auf Familienbeihilfe ist längstens bis zum 24. Lebensjahr möglich.

Zur Überbrückung möchte ich bis zu meinem Studiumsbeginn vier Monate einen freiwilligen Sozialdienst im Ausland mache. Welche Voraussetzungen muss ich mitbringen?

Ein **freiwilliger Sozialdienst** im Ausland für **vier Monate ist nicht möglich**. Die Freiwilligentätigkeit hat zwischen **sechs und 12 Monaten** zu dauern. Wird mit einem Träger eine kürzere als vier Monate dauernde Tätigkeit vereinbart, handelt es sich um kein freiwilliges Sozialjahr gemäß Freiwilligengesetz. In diesem Fall ist der Träger weder verpflichtet ein Taschengeld auszubezahlen noch sicherzustellen, dass eine sozialversicherungsrechtliche Absicherung vorliegt. Darüber hinaus erhalten Sie keine Familienbeihilfe und finanzielle Unterstützung.

Ich habe bereits eine tolle Einsatzstelle in Peru gefunden. Welche Formulare muss ich einreichen, damit mir die Familienbeihilfe ausbezahlt wird?

Wenn Sie ein **freiwilliges Sozialjahr gemäß Freiwilligengesetz** absolvieren möchten, ist grundsätzlich davon **abzuraten sich eine Stelle im Internet (selbst) zu suchen**. Einsatzstellen iS des Freiwilligengesetzes weisen sich durch eine hohe Qualität aus und werden nur über die vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz **durch Bescheid**

anerkannten Träger vermittelt. Nur wenn Sie bei einer dieser zugewiesenen Einsatzstellen freiwillig tätig sind, haben Sie Anspruch auf Familienbeihilfe. In diesem Fall erhalten Sie **vom Träger ein Formular**, welches zur Vorlage beim Finanzamt dient und Ihnen den Bezug während der freiwilligen Tätigkeit sichert.

Mir wurde vom Träger eine Unterkunft in der Einsatzstelle organisiert. Jetzt muss ich plötzlich 150.- € für Kost und Logie bezahlen. Dürfen die das?

Der Träger ist **gesetzlich nicht dazu verpflichtet Kost und Logie am Einsatzort bereit zu stellen**, auch wenn dies zumeist der Fall ist. Verpflichtend sind das monatlich auszubehaltende Taschengeld, die Sicherstellung der sozialversicherungsrechtlichen Absicherung, fachlicher Anleitung und pädagogischer Betreuung und Begleitung sowie Beratungs-, Informations- und Qualitätssicherungspflicht. Obwohl es im Interesse der Träger ist, Teilnehmer/-innen so günstig wie möglich am Einsatzort unterzubringen, kann es in Ausnahmefällen vorkommen, dass Sie mit dem Taschengeld und der Förderung für Kost und Logie aufkommen müssen.

Bin ich bei einem freiwilligen Sozialdienst im Ausland Unfallversichert?

Ja, mit der Gesetzesnovelle sind alle Teilnehmer/-innen am Gedenkdienst, Friedens- und Sozialdienst im Ausland vollversichert. Auf Basis einer monatlich pauschalierten Beitragsgrundlage in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs. 2 ASVG sind die Teilnehmenden eines Auslandsdienstes **Unfall-, Kranken und Pensionsversichert**.

Ich möchte einen Sozialdienst im Ausland in der Kinderbetreuung machen. Ist das möglich?

Ja, das ist möglich. Eine geeignete Einsatzstellen des Friedens- und Sozialdienstes im Ausland, sind Einrichtungen zur Erreichung oder **Sicherung des Friedens** im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten (Friedensdienst) oder der **wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung** eines Landes (Sozialdienst) aus einem der folgenden **Bereiche**:

- Bildungs- und Aufklärungsarbeit
- Wissenschaftliche Aufarbeitung und Hintergrundanalysen
- Kinder- und Jugendbetreuung
- Sozial- und Behindertenhilfe
- Betreuung von von Gewalt betroffenen Menschen
- Betreuung von Flüchtlingen und Vertriebenen
- Betreuung von Obdachlosen
- Betreuung von alten Menschen
- Krankenanstalten
- Mitwirkung bei der Errichtung bzw. Wiederherstellung von Infrastruktur
- Mitwirkung bei der Sozialarbeit mit betroffenen Bevölkerungsschichten
- Mitwirkung beim Unterricht in Schulen und Ausbildungswerkstätten und in der
- Erwachsenenbildung

In welchem Bereich kann ich einen Gedenkdienst im Ausland ableisten?

Ein Gedenkdienst im Ausland zum **Gedenken der Opfer des Nationalsozialismus** kann in folgenden **Bereichen** geleistet werden:

- Bildungs- und Aufklärungsarbeit
- Wissenschaftliche Aufarbeitung
- Arbeit mit überlebenden Opfern
- Arbeit mit Opferverbänden und deren Nachfolgeorganisationen
- Altenbetreuung
- Jugendarbeit

Welche Leistungen erhalte ich, wenn ich einen Gedenkdienst, Friedens- oder Sozialdienst im Ausland mache?

Teilnehmer/-innen haben Anspruch auf die **Familienbeihilfe** bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres und ein **Taschengeld** in Höhe von mind. 10% und max. 100% der Geringfügigkeitsgrenze (dh. für 2017: max. 425,70.- EUR pro Monat). Darüber hinaus hat der Träger die **sozialversicherungsrechtliche Absicherung** der Teilnehmenden sowie eine pädagogische Betreuung und Begleitung in Ausmaß von 150 Stunden sicherzustellen.

Im FreiwG steht, dass Träger eines Auslandsfreiwilligendienstes eine Förderung erhalten. Bedeutet das, dass mir für das Auslandsjahr keine Kosten mehr anfallen?

Grundsätzlich nicht. Die konkrete Zuwendung an eine Teilnehmerin/einen Teilnehmer kann **innerhalb einer bestimmten Bandbreite**, die sich an den Kosten bzw. Aufwendungen des Auslandsfreiwilligeneinsatzes (Lebenshaltungskosten, Versicherungen, Reisekosten etc.) orientiert, **variieren**. Ziel ist es, die Kosten für die förderwürdigen Teilnehmer/-innen so gering wie möglich zu halten. Eine gänzliche Kostenübernahme ist aber unwahrscheinlich und nur in Ausnahmefällen möglich.

Habe ich während meines Auslandsjahres einen Anspruch auf Urlaub?

Urlaub i.e.S. gibt es nicht, da es sich bei den Auslandsfreiwilligendiensten um ein Ausbildungsverhältnis handelt. Die Teilnehmenden haben aber bei einer **12 Monate dauernden Tätigkeit Anspruch auf Freistellung im Ausmaß von 25 Tagen**. Bei geringerer Dauer besteht ein aliquoter Anspruch, wobei Teile von Tagen aufzurunden sind.

Europäischer Freiwilligendienst – ist er vom Gesetz erfasst und warum gibt es keinen eigenen Abschnitt dazu?

Ja, die Teilnehmer/-innen des **europäischen Freiwilligendienstes**, dem sogenannten Programm „Jugend in Aktion“ **sind erfasst** und bekommen durch das Gesetz (Artikel 2) auch die **Familienbeihilfe**. Das Programm ist bereits durch einen Beschluss auf EU-Ebene (Rat der EU mit dem europäischen Parlament) festgelegt und definiert, daher können wir in Österreich in diese Definitionen nicht weiter eingreifen. Die Ableistung eines **10 Monate dauernden Dienstes kann an den Zivildienst angerechnet werden**. Dh. Zivildienstpflichtige, die vor der Zuweisung zum ordentlichen Zivildienst mit einem nach dem Freiwilligengesetz (BGBl. I Nr° 17/2012 idgF) anerkannten Träger eine Vereinbarung über die Teilnahme an einem durchgehend 10 Monate dauernden Gedenkdienst, Friedens- und Sozialdienst im Ausland geschlossen und diese der Zivildienstserviceagentur vorgelegt haben, werden bis zur Vollendung ihres 28. Lebensjahres nicht zum Antritt des ordentlichen Zivildienstes herangezogen.

Wird mir mein freiwilliges Sozialjahr im Ausland an den Zivildienst angerechnet?

Ja, sofern das freiwillige Sozialjahr **durchgehend mindestens 10 Monate** gedauert hat. Die Ableistung eines 10 Monate dauernden Dienstes (Gedenkdienst, Friedens- und Sozialdienst im Ausland) kann an den Zivildienst angerechnet werden. Dh. Zivildienstpflichtige, die vor der Zuweisung zum ordentlichen Zivildienst mit einem nach dem Freiwilligengesetz (BGBl. I Nr° 17/2012 idgF) **anerkannten Träger eine Vereinbarung** über die Teilnahme an einem durchgehend 10 Monate dauernden Gedenkdienst, Friedens- und Sozialdienst im Ausland geschlossen und diese der Zivildienstserviceagentur vorgelegt haben, werden bis zur Vollendung ihres 28. Lebensjahres nicht zum Antritt des ordentlichen Zivildienstes herangezogen. Weitere Informationen finden sie unter <http://www.bmi.gv.at/cms/zivildienst> .